Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 2 (1907)

Heft: 2

Artikel: Was erwartet die schweiz. Arbeiterinnen von einer eidgenössischen

Kranken- und Unfallversicherung?

Autor: Reichen, Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349741

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tit. Schweiz. Landesbibliothek

ie Corkämpserin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, versicht die Interessen aller arbeitenden Frauen.

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20 ten jeden Monats zu richten an die

Redattion: Margarethe gaas-hardegger, Bern.

Erscheint am 1. jeden Monats. Einzelabonnements: Preis:

Inland Fr. 1.— } per Ausland " 1.50 } Jahr

Paketpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Ct3.)

Inferate und Abonnementsbestellungen

an bie Administration:

Buchdruderei Conzett & Cie., Jürich.

Was erwarten die schweiz. Arbeiterinnen von einer eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung?

Im Mai 1904 machte ber Bund schweiz. Frauenvereine in Verbindung mit den Abgeordneten der schweiz. Arbeiterinnenvereine eine Eingabe an die Bundesbehörde, es seien unter die Bedingungen für die den Krankenkassen zu gewährende Subvention folgende aufzunehmen:

1. Die Anfnahme der Frauen als Kaffenmitglieder unter gleichen Rechten und Pflichten, wie die männlichen Berficherten.

2. Die Aufnahme der Wöchnerinnen in die Raffen und ihre Berficherung in der Weise, dag die Daner der Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidgen. Fabrikgesetjes über die Schonzeit entspricht!"

1. Gleichberechtigung von Personen beiderlei Geschlechts innerhalb der Krankenversiderung.

Dieser Forderung kommt der Art. 8 des bundes= rätlichen Entwurfes für eine schweiz. Krankenkasse entgegen mit den Worten: "Die Raffen find verpflichtet, Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts unter ben nämlichen Bedingungen zu versichern.

Diefe Gleichberechtigung ift praftifch durchführbar. Wie die Erhebungen von Schuler, Burthart, Seym und andern bewiesen, ift die Frau dem Rranksein nicht mehr unterworfen als ber Mann. Die Erhebungen beweisen sogar, daß die Frauen die Raffen weniger belaften, als die Männer.

Diese Gleichheit hat einen großen sittlichen Wert. Sie ift von einem allgemeinen, in die Augen fpringenden Interesse, und man follte sich unserer gerechten Forberung auf Gleichheit umsoweniger verschließen, als wir Frauen teine politischen Rechte haben, uns also im Staat nicht felber wehren fonnen. Die Raffen erfüllen ihre wichtige soziale Rolle nur dann und haben nur dann Anspruch auf eidgen. Subventionen, wenn sie nicht nur der Hälfte der Bevölkerung, sondern der Gesamtbevölkerung gerecht werden.

Feuilleton.

Die Namenlosen.

(Fragment aus Bernt Lie's Erzählung: "Im alten Pfarrhause".)

Ia, Ja, Mütterchen, folch einen bofen Weihnachtsabend hat

Per Utviksholmen noch nie erlebt!"
"Nein", sagte der Dottor ernst, "Nein", sagte der Doktor ernft, — "und eine solche Predigt, wie der Paftor in Per Utvikholmens Hause hielt, habe ich noch in feiner Rirche gehört!"

"Es ist auch wohl lange her, daß Sie zuletzt in einer Kirche waren, Doktor", meinte Schwester Minken.
"Nicht länger als gestern, mein Fräulein, — und das ist wohl mehr, als Sie von sich behaupten können!"
"Gestern? Da war es ja Alltag!"

,Ach ja, eigentlich in der Kirche war ich ja auch nicht; aber auf dem Rirchhofe."

"Ja, sehen Sie, der Kirchhof da unten soll erweitert werden, wie Sie gesehen haben, und da rissen sie Mauer an der Seesseite nieder. Und unter oder zwischen den Steinen, oft in der Erde darunter, finden sich oft wunderliche kleine Ueberrefte, kleine Päckgen in Lappen, Segeltuch ober Renntierfell eingenäht, oft ist die Verpackung so alt, daß sie dem Totengräber Sören unter den Fingern zerfällt. Aber das, was drin ist, ist immer und allzeit dasselbe." "Und was ift's?"

"Rleine, fcimmernd weiße Rinderftelette find's. Und wenn so ein's gefunden wird, so bekomme ich Bescheid darüber, darum habe ich gebeten!"

"Aber warum liegen sie da in der Mauer und nicht "

"Warum? Das würde eine lange, lange Antwort, wenn die Frage ganz erschöpft werden sollte. Es werden oftmals hier in der Welt Kinder geboren, die diejenigen, die ihnen das Leben gegeben haben, nicht leben laffen dürfen. Sie fonnen glauben, diese kleinen, schimmernd weißen Dingelchen erzählen einem vielerlei, wenn fie so aufgefunden werden. Von dem Menschen, wissen Sie, von dem schrecklichen Wesen, das sich Mensch nennt, und das sich fürchtet bis zu einer solchen Grausamteit, das Mütter aus Menschenjurcht ihre Kinder umbringen. Und nachts, wenn das Ungeheuer dann schläft, wenn sein giftiges Auge geschlossen ist, da schleichen sie sich heraus mit ihrer kleinen Last, in Lumpen gewickelt, die sie stehlen können, ohne daß sie vermist werden, den schleichten, die sie sinden können, und legen sie dahin, wo sie glauben, daß der herr barmherzig und vergebend ift.

Man kann fich allerhand Gedanken machen, wenn man fich mit diesen vermitterten Lumpen beschäftigt; eine ganze Weltweisheit fann man daraus lernen; recht besehen ift es fast der einzige Lebensweg, den die Menschen einander in Frieden gehen lassen, aus der Mutter Leibe. und dann den Totenweg über's Weld auf den Rirchhof. -"

Die kleine Paftorin schalt nun kräftig auf den Doktor, der ganz ftill dazu schwieg, hierzu und zu vielem anderem, was folgte.

Diese Gleichberechtigung liegt im Interesse der Kassen! Denn die Frauen bilden ein neues Rekrutierungselement. Es gibt keine Kasse, die es zu bereuen gehabt hätte, die Versicherung der Frauen eingeführt zu haben und die aus diesem Grunde gefährdet worden wäre.

2. Vollständige Wöchnerinnenversicherung. Her verlangt Art. 11 des bundesrätlichen Entwurfes:

"Einer Wöchnerin, welche am Tage ihrer Niederkunft bereits während mindestens 6 Monaten Mitglied einer oder verschiedener anerkannter Krankenkassen gewesen ist, sollen die für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Leistungen gewährt werden: "erlitt die Mitgliedschaft eine Unterbrechung von mehr als 2 Monaten, so wird die vor dieser Unterbrechung liegende Mitgliedschaftszeit nicht berücksichtigt."

"It es, bei Wiedererlangung der Erwerdsfähigkeit, der Wöchnerin gesetzlich noch nicht gestattet, ihren Beruf wieder aufzunehmen, so soll sie für die weitere Dauer dieser Verhinderung auf mindestens die Hälfte des für einen eigentlichen Krankheitsfall vorgesehenen Krankenzgeldes Anspruch haben."

Diese Mindestleistung der Kasse umfaßt also in normalen Fällen 20 Tage. Dabei bleiben für die einem Schutgesetz unterstellten und dadurch für eine gewisse Zeit von der Arbeit ausgeschlossenen Frauen, eine ganze Anzahl Wochen der Arbeitslosigkeit ohne Entschädigung. — So bleiben unentschädigt die letzen Wochen der Schonzeit nach der Niederkunft. Dier erwarten wir mehr!

Wenn wir auf eine Entschädigung der 14 Tage vor der Niederkunft im neuen Gesetz verzichten müssen, — weil Art. 15 des Fabrikgesetzes nach den Aussührungen der Fabrikinspektoren "sozusagen toter Buchstade geblieben ist, und weil die Vorschrift betreffend der letzen zwei Wochen vor der Niederkunft bei der nächsten Revision des Fabrikgesetzes verschwinden wird" — so erwarten wir eine Lösung dieser Mutterschaftsversicherung im engeren Sinne des Wortes auf einem andern Wege.

Für die Herabsehung der Entschädigung in der zweiten Hälfte der Schonzeit nach der Riederkunft führt die Botschaft zwei Gründe an:

a) Die Frau ist nach ihrer Genesung wieder arbeitsfähig.

b) Sie ift wieber erwerbsfähig.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Das Wochenbett ist keine Krankheit, aber es entzieht dem Organismus Kräfte, die in 3 Wochen nicht wieder völlig ersett werden. — Es ist das nicht einmal der Fall bei Frauen, denen es während des Wochenbettes an nichts mangelt, noch weniger aber bei Frauen, die in die Fabrit gehen, die also in verhältnismäßig schlechten Verhältnissen leben und die nun während des Wochenbettes, das viele Ertra-Ausgaben erfordert, öfters noch schlechter leben als gewöhnlich. — Sine solche Frau ist selbstverständlich nach 3 Wochen physisch noch nicht arbeitsfähig. — Es ist Tatsache, daß ein großer Prozentsat unserer Arbeiterfrauen und auch die Frauen

auf dem Lande, mit einem größern oder kleinern Unterleibsübel behaftet find. Und diese Leiden kommen nach Aussage der Aerzte fast alle daher, daß diese Frauen zu früh wieder an ihre Arbeit gehen.

In Bezug auf die Kinder ist zu sagen, daß da, wo die Mutter stillt, ohne völlig bei Kräften zu sein, auch das Kind barunter leibet.

Man kann aber auch nicht sagen, daß die Frau erwerbsfähig ist.

Wirtschaftlich erwerben, also in die Fabrik gehen, kann sie nicht. Wenn sie also erwerben will, so muß sie sich nach einer Zwischenarbeit umsehen. Das ist gar nicht leicht. Die Frau ist an eine andere Arbeit als ihre Fabrikarbeit oder Berufsarbeit nicht gewöhnt. Sie hat auch keinen Kundenkreis. Wan erhält einen solchen Kundenkreis nicht, wenn man ausnahmsweise einmal versügbar ist.

Aber auch angenommen, sie könne arbeiten und sie sinde solche Aushülfsarbeit, so ist es volkswirtsichaftlich gar nicht wünschbar, daß sie diese Arbeit verrichtet. Es ist im Gegenteil notwendig, daß sie zu Hause bleibt und sich der Pflege ihres Kengeborenen widmet. Wie wichtig diese Pflege ist, ist bekannt. Sine gute Pflege in der ersten Woche verhütet die alzu große Kindersterblichkeit und hat einen Sinfluß auf die ganze spätere körperliche Entwicklung. Und wer könnte diese Pflege besser ausüben als die Mutter!

Man spricht immer von der Ehre der Mutterschaft, von der Notwendigkeit, den Kindern ihre Mutter wieder zu geben. — Jest ist Gelegenheit, auf diesem Gebiet einen ordentlichen Schritt zu tun! Warum biesen Schritt nur halb tun wollen?

Rein, wir wollen eine Wöchnerinnenversicherung in des Wortes ganzer und voller Bedeutung und wir wollen, da es jett noch Zeit ist, in diesem Sinne an den Bundesrat gelangen, d. h. in dem Sinne, daß auch die zweite Hälfte der Schonungszeit, welche im Art. 11, Absat 2 genannt ist, mit der ganzen ordentlichen Leistung der Krankenkasse bedacht wird.

Es ist richtig, daß eine solche Verbesserung für die Rassen eine Mehrbelastung bringt. Die Mehrbelastung bei einem Wochenbett von 20 Tagen beträgt nach genauen Verechnungen 62 Rp., bei einer Entschädigung der ganzen Schonzeit durch die Mindestleistung 84 Rp. im Jahr für die Kasse. Es ist klar, daß diese Zahl noch zu reduzieren ist, da ja nicht alle Wöchnerinnen der gesetlichen Ruhezeit unterstellt sind.

Diese Mehrbelastung kann badurch ausgeglichen werden, daß Art. 19 des Entwurses, d. h. die Erhöhung des Bundesbeitrages von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auf $1^1/2$ Rp. ausgedehnt wird auf die Wöchnerinnenversicherung.

Diese Erhöhung kann geschehen entweder im Sinne der Eingabe des schweiz. Arbeiterbundes (Lang und Greulich). Diese Eingabe verlangt die $1^{1/2}$ Rappen für alle weiblichen Mitglieder aller Kassen, auch wenn diese Kassen sich nicht zur vollen Leistung mährend der ganzen Schonzeit, also der sechs Wochen nach der Geburt, verpstichten.

Wenn aber eine folche Leiftung den Bund zu ftark belaften murbe, fo konnte die Erhöhung fich in dem Sinne vollziehen, daß diefer erhöhte Beitrag, alfo die $1^1/2$ Rp., einzig denjenigen Kassen verabsolgt würde, die die volle Mindestleistung während den ganzen 6 Wochen nach der Geburt gewähren. Dieser erhöhte Beitrag an diese Raffen, die die ganze Mindeftleiftung mahrend ber gangen Schonzeit nach ber Riederfunft übernehmen, mare zu berechnen auf Grund der Bahl aller weiblichen Versicherten der betreffenden Raffen. (Untrag des Zentralvorftandes der schweizerischen Arbeiterinnen=Bereine.)

Das richtige ist natürlich der Vorschlag des Arbeiter= bundes, der für alle weiblichen Mitglieder aller Raffen $1^{1/2}$ Np. vorsieht — aber mit der Bedingung der von uns gewünschten ganzen Leistung. Bit dieses Ideal nicht zu erreichen, so ist der Borschlag des schweiz. Arbeitertunenvereins derjenige, welcher den Interessen der proletarischen Frauen am nächsten kommt und der als Mindestforderung von den schweizerischen Arbeiterinnen bei der Ausarbeitung einer eidgen. Kranken, und Unfallversicherung mit allem Nachdruck geltend gemacht werden muß. Marie Reichen.

Im Land herum.

Ein eisersüchtiger Ehemann schlug seine Frau so oft und so lang bis sie ihm davonlief.

Die Frau verdiente nun durch Taglöhnen das Brot

für sich und ihr Kind.

Eines Tages kommt ihr Mann daher — sie war gerade beim Strümpsewaschen schließt sie mit sich ein und beißt ihr in sinnloser Rachsucht mit einem einzigen Ruck die Nase vollständig ab.

Die schwere Wunde ist jetzt geheilt — aber die junge und früher hübsche Frau bleibt entstellt ihr Leben lang.

Das hat ihr wohl auch keiner vorausgesagt an ihrem

Hochzeitstag!

Barbaren! Ein Besucher des Zuchthauses Regens= dorf entdeckte im Dunkelarrest in den Granitzellen liegend einen wimmernden 13 jährigen

Wie um alles in der Welt war so etwas möglich? Der Gefängnisdirektor Curti hatte das Tag und Nacht weinende Kind in die Granitzellen legen lassen, weil der Anstaltsarzt an ihm keine Krank-

heit entdecken konnte!

Der über diese Barbarei empörte Anstaltsbesucher fetzte alle Hebel in Bewegung, um die Anstalt zu ver= anlassen, einen andern Arzt beizuziehen. Endlich wurde doch ein Irrenarzt zugelassen und der erkannte auf den ersten Blick, daß das Kind trübsinnig war.

Das Kind ist also im Zuchthaus verrückt geworden!

Es ist einfach ein Skandal!

Kinder gehören nicht ins Gefängnis! Kinder gehören nicht ins Zuchthaus!

Rinder gehören in Erziehungsan-

Sie gehören nicht unter die verrückten Befehle sachunverständiger Barbaren à la Curti und Petschard; schlimm genug schon, daß solchen "Menschen" Erwachfene ausgeliefert sind!

Rinder aber wenigstens gehören unter die Leitung verständnisvoller Er-

zieher.

Achtung, Frauen von Rauchern! Die Tabakarbeiter der Firmen Eichenbergeru. Cie., Eichen= berger u. Söhne in Menziken Burg und Wilkens und Apitsch in Rheinfelden stehen in einer Lohnbewegung.

Bis diese Bewegungen vom Verband der Lebensund Genußmittelarbeiter für beendigt erklärt werden, nimmt dort kein Arbeiter und keine Arbeiterin Arbeit.

Die Raucher aber haben dafür zu sorgen, daß die Firmen wenigstens die Notwendigkeit des Unterhan= delns mit der Arbeiterschaft einsehen lernen.

Darum soll man ihre Zigarren nicht kaufen, bis

die Bewegungen formell beendigt sind.

Die meisten von uns Frauen hätten am liebsten, unsere Mannsleute würden überhaupt das Rauchen

lassen.

Wenn aber schon geraucht werden muß, dann wollen wir ihnen lieber in unferer Konsumge = nossenschaft ein Päckli "Helvetiazigarren" kaufen aus unserer Genossenschaftsfabrik in Burg, wo die streikenden und die gemaßregelten Arbeiter ohne Unternehmer fabrizieren.

Aberglaube! Im "Simmentaler Amtszeiger" befindet sich folgendes Inserat:

Satisfattion.

Unterzeichneter nimmt die gegen Herrn A. R. in Sp. ausgestoßenen Worte, als sei es im Hause besselben "unghürig" anmit als unmahr zurud und erteilt vollständige Satisfattion.

Im freien Simmental, im protestantischen Kanton Bern, im Lande der besten Volksschulen — im Jahre des Heils 1907!

Mai-Gedanken.

- Sonne und Luft sind Gottes frete Beschenke an jedermann; sind sie dies aber in der Tat?

In die schmutigen Straßen der Stadt drüben bringt kein Sonnenstrahl und die Luft ift verdorben.

D Mensch, wie kannft bu beinen Bruder vergeffen, ihm hindernd in den Weg treten und dabei beten: "Unfer täglich Brot gib uns heute", wenn er

keins hat.

D wollten doch jene Menschen die Stadt, beren Glanz und geräuschvolles Tretben, ihr Gold verlaffen und zu Feld, zu einer schlichten, ehrenhaften Lebensweise zurückfehren. Dann wurden ihre Rinder fräftig wie edle Bäume werden und ihre Gedanken friedlich und lauter wie die Blumen am Wegesrain. Eine junge Arbeiterin.

An die ewig Händelsüchtigen!

"Ich habe ein mahres Gente bafür, an einem Menschen seine lächerlichen Seiten herauszufinden", fagte der — Zerrspiegel.

"Man kann sich die Sache so ober so ansehen!" fagte Malocopio, und fah sich jedes Ding von der schlechten Seite an.

Mit der Zeit murde er barin so geübt und treff= sicher. daß er überhaupt nichts Gutes mehr sah.

Wer das Sohe eines Menschen nicht sehen will, blidt um fo schärfer nach bem, was niedrig und im Vordergrund an ihm ist — und verrät sich selbst damit. Friedrich Nietiche.